

Seidlvilla-Verein e.V.

Satzung

§ I Name, Sitz, Geschäftsjahr

1 Der Verein führt den Namen „Seidlvilla-Verein e.V.“ Er hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ II Zweck

1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugend- und Altenhilfe, Volksbildung, Kunst und Kultur vornehmlich in Altschwabing und den angrenzenden Stadtteilen. Insbesondere sollen folgende Tätigkeiten und Veranstaltungen gefördert werden:

- a) Ausbau einer Schwabinger Nachbarschaftshilfe,
- b) Förderung eigenständiger künstlerischer Betätigung in Werk-, Laienspiel-, Musik- und literarischen Gruppen,
- c) Förderung der Stadtteilentwicklung durch Wissensvermittlung und Anregung zur Mitarbeit z.B.
 - bei Planung und Gestaltung von Grünanlagen und öffentlichen Räumen
 - bei Verkehrsberuhigung
 - zum Schutz eines preiswerten und familiengerechten Wohngebietes im Sinne einer gesunden, sozialen Bewohnerstruktur
 - zur Erhaltung und Pflege der Altschwabinger Tradition,
- d) wissenschaftliche Arbeit zur Erfüllung des Vereinszwecks,
- e) Schaffung eines freien Gesprächsforums und Förderung der konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Bürgern, den sozialen und kulturellen Institutionen Schwabings und der Stadt München.

3 Der Verein übt seine Tätigkeit in einem Stadtteil-Kulturzentrum aus, für welches die Landeshauptstadt München das ihr gehörende Anwesen Seidlvilla zur Verfügung stellt. Der Verein verwaltet das Stadtteil-Kulturzentrum Schwabing selbst, er ist der Anstellungsträger. Er ist in seiner Arbeit frei und widmet sich dem Vereinszweck unabhängig und überparteilich.

§ III Mitgliedschaft

1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen benennen namentlich eine Person als ihren ständigen Vertreter.

2 Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand vorläufig. Er unterrichtet die jährliche Mitgliederversammlung über die Aufnahmeanträge und holt die Zustimmung der Mitgliederversammlung ein.

3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- a) Ein Mitglied kann aus dem Verein durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand jeweils bis zum 30. September mit Wirkung zum Ende des laufenden Jahres austreten.
- b) Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds aus wichtigem Grund, z.B. wegen Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung des Vorstands schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen.

§ IV Mitgliedsbeiträge

1 Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Beitragszahlungen sind im 1. Quartal fällig. Die Pflicht zur Zahlung des anteiligen Mitgliedsbeitrages beginnt mit der vorläufigen Aufnahme durch den Vorstand.

2 Der Vorstand kann in begründeten Fällen für jeweils ein Jahr die Beitragszahlung erlassen.

§ V Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Koordinationsausschuss

§ VI Der Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus fünf natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Nichtmitglieder oder Träger parteipolitischer Ämter können nicht in den Vorstand gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, rückt der Vorstandskandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

2 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch Arbeitsteilung, Teamgeist und Informations-Austausch mit den Mitgliedern gekennzeichnet ist. Er wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten gemeinsam den Verein, gerichtlich und außergerichtlich.

§ VII Die Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- 2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie einberuft oder mindestens ein Zehntel aller Mitglieder sie beantragt.
- 3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts des Vorstands,
 - die Verabschiedung der Haushaltspläne des Vereins,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der internen Rechnungsprüfer,
 - die Neuaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Bestellung der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder des Koordinationsausschusses.Sie nimmt den Bericht des Koordinationsausschusses entgegen.
- 4 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen jeweils unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder erschienen ist. Im Falle einer ungenügenden Beteiligung ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
In der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied Anträge zur Tagesordnung stellen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 5 Zu Satzungsänderungen, zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern und zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, mindestens aber ein Fünftel aller Vereinsmitglieder. Auf Verlangen von einem Zehntel der Anwesenden muss geheim abgestimmt werden.
- 6 Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ VIII Der Koordinationsausschuss

- 1 Der Koordinationsausschuss besteht aus mindestens acht vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung bestellten Personen oder Bevollmächtigten von juristischen Personen. Davon müssen mindestens fünf Vereinsmitglieder sein. Sie sollen in ihrer Zusammensetzung den verschiedenen Gruppen entsprechen, die der Verein mit seiner Tätigkeit anspricht.
- 2 Mitglieder des Koordinationsausschusses sind außerdem:
 - der jeweilige Vorsitzende des Bezirksausschusses 12 der Stadt München,
 - je ein weiteres, von jeder in diesem Bezirksausschuss vertretenen Fraktion zu benennendes Mitglied des Bezirksausschusses,
 - der/die Geschäftsführer/in des Seidvilla-Vereins.
- 3 Die in § VIII Ziffer 1 genannten Mitglieder des Koordinationsausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Innerhalb der zwei Jahre ist die Aufnahme zusätzlicher Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitglieder des Koordinationsausschusses bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
- 4 Der Koordinationsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch Arbeitsteilung und Teamgeist gekennzeichnet ist. Als Organ des Seidvilla-Vereins unterstützt der Koordinationsausschuss dessen Arbeit.
Die Aufgaben sind:
 - gegenseitige Anregungen und Vernetzung der Nutzer des Hauses,
 - Beratung des Vorstands,
 - Planung, Koordinierung und Zusammenarbeit bei gemeinsamen Aktivitäten,
 - über Raumvergabe an Turnusnutzer zu beraten und zu beschließen.

§ IX Geschäftsführung

Der Vorstand bestellt eine/n Geschäftsführer/in. Sie/Er führt die laufenden Geschäfte des Seidvilla-Vereins und vollzieht die Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes.

§ X Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3 Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins an Mitglieder sind unzulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ XI Rechnungslegung und Revision

Der Vorstand hat im ersten Quartal des Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von zwei vereinsinternen Rechnungsprüfern zu prüfen.

§ XII Auflösung des Vereins

1 Über die Auflösung des Vereins beschließt eine vom Vorstand eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder erschienen ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle einer ungenügenden Beteiligung an einer Auflösungsversammlung ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

2 Der ersten Mitgliederversammlung, die nach ihrer Tagesordnung über die Auflösung des Vereins entscheiden soll, hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorauszugehen, die der Vorstand ausschließlich zur Unterrichtung der Mitglieder über die Gründe der vorgesehenen Auflösung einzuberufen hat.

3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt München mit der Aufgabe zu, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die in § II genannten Zwecke gemeinnützig zu verwenden.

§ XIII Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 31. Mai 1978 beschlossen, in der Mitgliederversammlung am 30. Januar 1986 geändert und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2009 in die vorliegende Fassung geändert.